

KLASSIK IN HANDSCHUHSHEIM e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 25.11.2019

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „KLASSIK IN HANDSCHUHSHEIM e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Heidelberg, Stadtteil Handschuhsheim.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen Lebens in Handschuhsheim. Dieser wird verwirklicht durch Konzerte und die Förderung des musikalischen Nachwuchses.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Angemessene Vergütungen für besonders zeitaufwändige Tätigkeiten können auch Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Vorsitzende erhalten. Diese sind vom Vorstand zu beschließen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages.

IV. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt erfolgt schriftlich.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag endet die Mitgliedschaft automatisch.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

V. MITGLIEDSBEITRAG

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

VI. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

VII. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender b) 2. Vorsitzender c) Schriftführer d) Kassenwart
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß Ziffer VII.1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) vom 1.Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2.Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
5. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Diese werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie beraten den Vorstand und unterstützen ihn in allgemeinen organisatorischen Dingen und durch die Übernahme spezieller Aufgaben.

VIII. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß Ziffer VII.1 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.
8. Die Mitgliederversammlung bestellt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die ihr Bericht erstatten.

IX. BEURKUNDUNG

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

X. SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.

XI. AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Musik- und Singschule der Stadt Heidelberg. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 7.11.2016 errichtet und von den folgenden Gründungsmitgliedern unterzeichnet:

Barbara Bechtel
Jürgen Edler
Martina Edler
Jörg Kellermann – Wegner
Anne Leitz
Michael Leitz
Wolfgang Weisbrod